II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN Nr. 1 DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1971

(71/376/EWG, Euratom, EGKS)

DER PRÄSIDENT DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 A Absatz 6,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203a Absatz 6,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 177a Absatz 6,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (1), verlängert durch die Haushaltsordnung vom 28. Dezember 1970 (2), insbesondere auf die Artikel 1 und 21,

gestützt auf den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1971 (3),

gestützt auf den Berichtigungshaushalt der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1971 (4),

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Vorentwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1971,

gestützt auf den vom Rat aufgestellten Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1971,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments betreffend den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1971 (5),

in der Erwägung, daß das Europäische Parlament in der vorgenannten Entschließung den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1971 ohne Änderungen gebilligt hat —

STELLT FEST:

Einziger Artikel

Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1971 ist in der Fassung des Anhangs endgültig festgestellt.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO

(1) ABl. Nr. L 199 vom 10. 8. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 285 vom 31. 12. 1970, S. 74.
(3) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1971, S. 261.
(5) ABl. Nr. C 114 vom 11. 11. 1971, S. 55.

NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN Nr. 1 DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1971

Der Stellenplan der Kommission für das Haushaltsjahr 1971 wird wie folgt geändert :

C. STELLEN

Die Zahl der Bediensteten, die im Haushaltsjahr 1971 aus Personalmitteln besoldet werden können, wird wie folgt begrenzt :

	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
	im Haushaltsplan für 1971 vorgesehene Gesamtzahl	geänderte Gesamtzahl	
Kommission	5 423	5 505	70

Bei der Aufteilung dieser Bediensteten nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen muß folgender Stellenplan zugrunde gelegt werden :

Einzelplan III — Kommission

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Personal		Davon Dauerplanstellen	
	in Dauerplanstellen	auf Zeit	der Versorgungsagentur	des Amtes für Veröffentlichungen
A 1	23	—	— (i)	—
A 2	100 (a) (b)	9	—	1
A 3	264 (c) (d)	10	1	1
A 4	349 (e) } (f)	9	1	1
A 5	412 }	6	1	1
A 6	198	4	1	4
A 7	201	2	—	—
A 8	—	—	—	—
Insgesamt	*1 547*	*40*	*4*	*8*
B 1	291	—	—	7
B 2	289 (g)	—	1	16
B 3	333	—	—	28
B 4	95 } (h)	—	—	2
B 5	54 }	—	—	—
Insgesamt	*1 062*	—	*1*	*53*
C 1	312	—	1	12
C 2	510	7	1	10
C 3	1 003	3	3	25
C 4	191	—	—	7
C 5	39	—	—	—
Insgesamt	*2 055*	*10*	*5*	*54*
D 1	141	—	—	3
D 2	117	—	—	2
D 3	42	—	—	—
D 4	—	—	—	—
Insgesamt	*300*	—	—	*5*
LA 3	4	—	—	—
LA 4	24	—	—	—
LA 4 }	54	10	—	—
LA 5 }	94	10	—	—
LA 5 }	84	—	—	—
LA 6 }	150	—	—	—
LA 7	130	—	—	—
LA 8	1	—	—	—
Insgesamt	*541*	*20*	—	—
Insgesamt	5 505	70	10	120 (j)

(a) Davon 10 Stellen, deren Inhabern für ihre Person die Besoldungsgruppe A 1 zuerkannt wurde.

(b) Ein Bediensteter genießt gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für seine Person die Besoldung und die Rechte der Besoldungsgruppe A 1.

(c) Davon 4 Stellen, deren Inhabern für ihre Person die Besoldungsgruppe A 2 zuerkannt wurde.

(d) 7 Bedienstete genießen gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für ihre Person die Besoldung und die Rechte der Besoldungsgruppe A 2.

(e) Davon 8 Stellen der Besoldungsgruppe A 3 für diejenigen Beamten, die auf Grund der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 3 haben.

(f) 26 Bedienstete genießen gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für ihre Person die Besoldung und die Rechte der Besoldungsgruppe A 3.

(g) Ein Bediensteter genießt gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für seine Person die Besoldung und die Rechte der Besoldungsgruppe B 1.

(h) Ein Bediensteter genießt gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für seine Person die Besoldung und die Rechte der Besoldungsgruppe B 3.

(i) Die Dienstgeschäfte des Generaldirektors der Versorgungsagentur werden von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 1 wahrgenommen, dem die Verantwortung für die Sicherheitskontrolle übertragen wurde.

(j) Vgl. Beschluß vom 16. 1. 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 5 Absatz 5 (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 21).